

<b>Die Regionaldirektorin</b>	 <b>REGIONALVERBAND RUHR</b>
<b>Drucksache Nr.: 14/0005</b>	

	10.11.2020
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung			

**Betreff: Wahl der beratenden Mitglieder der 14. Verbandsversammlung**

**Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung wählt gem. § 10 Abs. 3 RVRG folgende beratende Mitglieder:

<b>Organisation</b>	<b>1. Vorschlag</b>	<b>2. Vorschlag/ 3. Vorschlag</b>
Unternehmer NRW	Wolfgang Schmitz	Ulrich Kanders
IHK	Dr. Gerald Püchel	
Handwerkskammer	Thomas Harten	<b>oder</b> Mario Heinemann
Landwirtschaftskammer NRW	Eduard Eich	
Gewerkschaften: DBB NRW	Uwe Sauerland	
DGB Nordrhein-Westfalen <b>(2 Vertreter)</b>	Mark Rosendahl Dr. Jörg Weingarten	
Landessportbund NRW	Rainer Ruth	<b>oder</b> Uwe Busch <b>oder</b> Nicole Nussbicker
Kulturrat NRW	Ulrike Seybold	
Naturschutzverbände NRW	Hans-Jürgen Fey	
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/ Gleichstellungsstellen NRW	Antje Buck	

## **Begründung:**

Gem. § 10 Abs. 3 RVRG wählt die Verbandsversammlung aus den Vorschlägen der für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie aus den Vorschlägen der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder hinzu.

Zusätzlich werden je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Verbandsgebiet tätigen Sportverbänden, Kulturverbänden, den anerkannten Naturschutzverbänden sowie der kommunalen Gleichstellungsstellen hinzu gewählt.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein; sie können sich zu Gruppen zusammenschließen. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das Doppelte an Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten, die gewählt werden können.

Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Grundlage des § 3 Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr (VO):

### 1. Öffentliche Bekanntmachung der Einreichungsfrist

Die Vorschläge der Organisationen müssen nach § 3 Abs. 2 VO innerhalb von vier Wochen nach der Wahl am 13.09.2020, d.h. bis zum **12. Oktober 2020**, eingereicht werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung sowohl in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster als auch auf den Internetseiten des RVR ist im Juli 2020 erfolgt.

### 2. Vorschläge der Organisationen

Die außerhalb der oben genannten Frist eingereichten Wahlvorschläge können gemäß § 3 Abs. 4 VO durch die Verbandsversammlung, müssen allerdings nicht berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl von mehr als der Hälfte der einzureichenden Zahl der vorzuschlagenden Personen erreicht haben.

Der Vorschlag der Handwerkskammer Münster wurde fristgerecht am 05.10.2020 eingereicht. Alle übrigen Vorschlägen wurden nach Fristende eingereicht.

Nicht alle Vorschläge enthalten die erforderliche Zahl der vorzuschlagenden Personen. In diesen Fällen wurden die Organisationen um Nachbenennung bzw. um Benennung der Gründe gebeten. Die entsprechenden Rückäußerungen sind als Anlage beigefügt.

### 3. Wahl

Gem. § 3 Abs. 5 VO wird die Wahl der beratenden Mitglieder grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen. Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Wahl der beratenden Mitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages erforderlich, d. h. es darf keine Gegenstimme (Nein-Stimme) vorliegen.

Soweit eine Einigung über mehrere oder sämtliche Vorschläge der vorschlagsberechtigten Organisationen zustande kommt, kann über diese gemeinsam im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages abgestimmt werden, d. h. sämtliche Vorschläge der vorschlagsberechtigten Organisationen (Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammer, Gewerkschaften DGB und DBB, Sportverbände, Kulturverbände, Naturschutzverbände und kommunale Gleichstellungsstellen)

können in einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen gefasst werden, soweit eine Einigung über die sich aus diesen Wahlvorschlägen ergebenden Personen abschließend erfolgt ist.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande oder wird Einstimmigkeit nicht erzielt, muss gemäß § 3 Abs. 6 VO nach folgendem Verfahren gewählt werden:

- Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat für jedes zu wählende beratende Mitglied einer vorschlagsberechtigten Organisation mit Ausnahme des Vorschlags der Gewerkschaften eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit für ein oder mehrere beratende Mitglieder nicht erreicht, so ist die Wahl insoweit in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreichen auch bei dieser zweiten Wahl nicht alle vorgeschlagenen Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat bezüglich des Vorschlages der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften höchstens 3 Stimmen. Die Wahl ist als Gesamtwahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 6 Satz 3 bis 6 VO (wie oben beschrieben).

**Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 02100; Kostenträger 0202; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 02100; Kostenträger 0202; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Volz-Schwach, Silke</b>	<b>von der Heide, Jochem</b>	<b>Bereich I Regionaldirektorin</b>	
Akt.zeichen			